

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1953

Nummer 103

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 21. 9. 1953, Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —, S. 1623.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 21. 9. 1953 — IV/4 — 32

Zur Durchführung der Überwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gemäß § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1166) wird folgendes bestimmt:

I. Zu § 29 Abs. 1 StVZO

1. Die amtlich angeordnete technische Überwachung der Kraftfahrzeuge ist als Hauptuntersuchung (HU) grundsätzlich von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen.

2. Der Zeitabstand für die Hauptuntersuchung wird auf zwei Jahre festgesetzt; er kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn die Kraftfahrzeuge und Anhänger halbjährlich von anerkannten Kunden- oder Bremsendienststellen oder sonstigen anerkannten Stellen durch Zwischenuntersuchungen (ZU) auf ihre Verkehrssicherheit geprüft werden.

3. Ungeachtet der in Ziff. 2 genannten Fristen für die Untersuchung kann in begründeten Fällen jederzeit die Vorführung eines Fahrzeuges angeordnet werden.

4. Die Befugnis der Genehmigungs- und Erlaubnisbehörden gemäß §§ 17, 83 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge und Anhänger anzuordnen, bleibt unberührt.

5. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) einer Genehmigung bedürfen und die nach §§ 77 bis 87 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr — BOKraft — vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) untersucht werden, unterliegen nicht der Überwachung nach § 29 StVZO.

6. Die Zuständigkeit der Zulassungsstellen für die Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 StVZO erstreckt sich nicht auf die Kraftfahrzeuge und Anhänger der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.

7. Die Zulassungsstelle hat den Kraftfahrzeughalter zur Vorführung des Fahrzeuges zwecks Prüfung gemäß Muster Anlage 1 aufzufordern.

Nach Durchführung der Prüfung übersendet der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr der Zulassungsstelle eine Durchschrift des Prüfberichtes zur Ergänzung der Kraftfahrzeugkartei.

8. Werden bei der Hauptuntersuchung am Fahrzeug keine Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, vorgefunden, so veranlaßt die Zulassungsstelle den amtlich anerkannten Sachverständigen, die erfolgte Untersuchung unter Verwendung folgenden Stempels:

(Größe: 1,5 × 3 cm, Form rechteckig)

„Letzte Hauptuntersuchung gemäß
§ 29 Abs. 1 StVZO

Stempel

Ort, Datum, Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr“

im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein zu bescheinigen.

Werden dagegen Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, festgestellt, so fordert die Zulassungsstelle den Kraftfahrzeughalter zu einer Nachprüfung auf. Wird eine Nachprüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen nicht für notwendig gehalten, so hat die Zulassungsstelle die Beseitigung der Mängel zu überwachen und selbst die durchgeführte Untersuchung im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein zu bescheinigen.

II. Zu § 29 Abs. 2 StVZO

Die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrssicherheit hat bei den Haupt- und Zwischenuntersuchungen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Richtlinien zu erfolgen.

III. Zu § 29 Abs. 3 StVZO

1. Die Erlaubnis, die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger im eigenen Betrieb selbst vorzunehmen, kann Fahrzeughaltern auf Antrag von mir erteilt werden. Die Erlaubnis wird im allgemeinen Fahrzeughaltern nur dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Fahrzeughalter soll mindestens 15 für den eigenen Betrieb zugelassene Kraftfahrzeuge (ausgenommen Anhänger und Krafträder) besitzen.
- b) Im Betrieb des Kraftfahrzeughalters muß zur Überwachung der Kraftfahrzeuginstandhaltung ein Kraftfahrzeug-Ingenieur oder ein geprüfter Meister des Kraftfahrzeughandwerks beschäftigt sein, der über die notwendigen Kenntnisse für eine ordnungsmäßige technische Überwachung der Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO verfügt. Die Bestimmungen der StVZO in der jeweils geltenden Fassung müssen im Betrieb vorhanden sein.

- c) Der Betrieb muß über eine eigene Werkstatt verfügen, deren Ausstattung die Gewähr bietet, daß die Kraftfahrzeuguntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Den Nachweis über die Erfüllung der unter a bis c aufgeführten Voraussetzungen hat der Antragsteller zu führen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorgelegt wird.

2. Die bei den Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämtern — eingehenden Anträge sind mir unter Beifügung der Nachweise auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

3. Wird eine Erlaubnis erteilt, so hat die Zulassungsstelle in den Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein der betreffenden Fahrzeuge folgendes einzutragen:

„Fahrzeug auf Grund § 29 Abs. 3 StVZO bis auf weiteres von der Untersuchung nach § 29 Abs. 1 StVZO freigestellt.
(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel).“

Auf den Karteikarten ist ein entsprechender Vermerk zu fertigen. Der Vermerk ist zu löschen, sobald die Umschreibung auf einen Halter erfolgt, der nicht die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 besitzt.

IV. Zu § 29 Abs. 4 StVZO

1. Die Erleichterung ergibt sich aus der in Abschnitt I Ziff. 2 dieses RdErl. festgelegten Verlängerung des Zeitabstandes für die Hauptuntersuchung.

2. Als Kunden- und Bremsendienste der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller können solche Betriebe anerkannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Werkstatt muß von einer Fahrzeug- oder Bremsenherstellerfirma als Kundendienst anerkannt sein und den Bestimmungen der Richtlinien über Kunden- und Bremsendienste (Anlage 3) entsprechen.
- b) Der verantwortliche Werkstattleiter muß mindestens die Meisterprüfung für das Kraftfahrzeughandwerk, für Ackerschlepper die Meisterprüfung für das Landmaschinenhandwerk abgelegt haben.

3. Als „sonstige Stellen“ im Sinne des § 29 Abs. 4 StVZO können solche Betriebe anerkannt werden, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kraftfahrzeugwerkstätten, die nicht Kunden- oder Bremsendienst-Werkstatt der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller sind, jedoch die Voraussetzungen nach Abschnitt IV Ziff. 2 b erfüllen und deren Werkstätten den Richtlinien über Kunden- und Bremsendienste entsprechen;
- b) diejenigen Organisationen von überörtlicher Bedeutung, deren Aufgabe es ist, Kraftfahrzeuge und Anhänger durch Kfz.-Ingenieure zu überprüfen. Ihre Ingenieure müssen wirtschaftlich von dem Ergebnis ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an den Einzelprüfungen

finanziell nicht unmittelbar beteiligt sein. Diese Stellen müssen im Lande Nordrhein-Westfalen ein Ingenieur-Büro unterhalten und sich zur ordnungsmäßigen Durchführung von Prüfungen nach den gegebenen Richtlinien (Anlage 2) verpflichten.

4. Die bei den Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämtern — eingehenden Anträge gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 und 3 a sind mir in doppelter Ausfertigung (Muster Anlage 4) auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen. Die Formblätter werden durch die Landesinnungsverbände ausgegeben.

Vor der Entscheidung können von mir gutachtlich gehört werden:

der Landesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk,
der Landesinnungsverband des Landmaschinenhandwerks oder
die Industrie- und Handelskammer.

Anträge „sonstiger Stellen“ gemäß Abschnitt IV Ziff. 3 b sind formlos bei mir zu stellen.

Für Fahrzeuge, deren Halter den Nachweis erbringen, daß sie ihre Fahrzeuge halbjährlich von den unter Abschnitt IV Ziff. 1—4 anerkannten Kunden- oder Bremsendiensten der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller oder „sonstigen anerkannten Stellen“ überwachen lassen, beträgt gemäß Abschnitt I Ziff. 2 der Zeitabstand für die Hauptuntersuchung vier Jahre. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Fahrzeughalter der Zulassungsstelle eine Prüfkarte vorlegt.

(Muster einer Prüfkarte wird den Zulassungsstellen gesondert übersandt.)

Die Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — verlängern in diesem Falle die Frist zur Hauptuntersuchung um weitere zwei Jahre durch folgende Eintragung in den Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein:

„Nach § 29 StVZO überwacht
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel.“

Die Prüfkarten werden von den anerkannten Kunden- oder Bremsendiensten sowie „sonstigen Stellen“ an die Fahrzeughalter ausgegeben.

V. Zu den Prüfungen gemäß § 29 StVZO sind auch die im § 18 Abs. 2 StVZO genannten Fahrzeuge heranzuziehen.

Die Vorladung (Anlage 1) ist entsprechend abzuändern.

VI. Übergangsbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Die Vorladung zur Prüfung hat entsprechend dem Alter der Fahrzeuge (Baujahr) zu erfolgen. Ist ein Fahrzeug innerhalb der letzten zwei Jahre durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf seine Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft worden, soll eine Vorladung nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Untersuchung erfolgen.

Anlage 1

Betrifft: Vorladung zur amtlichen Kraftfahrzeug-Untersuchung gemäß § 29 StVZO.

Im Vollzug des § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden Sie gebeten, das Kraftfahrzeug (Lastkraftwagen — Personenkraftwagen — Kraftrad — Zugmaschine — Anhänger *)

mit dem amtlichen Kennzeichen
am um Uhr
Untersuchungsort:

zur Untersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzuführen. Wird das Kraftfahrzeug nicht vorgeführt, so müßte nach § 17 StVZO sein Betrieb auf öffentlichen Straßen und Wegen untersagt werden.

Mitzubringen sind sämtliche in Ihren Händen befindliche Kfz.-Papiere (einschl. Kraftfahrzeugbrief). Das Fahrzeug ist in gut gereinigtem Zustand vorzuführen; besonders ist dafür zu sorgen, daß die Motor- und Fahrgestellnummern einwandfrei erkennbar sind. Es ist zweckmäßig, Mängel noch vor der Untersuchung beseitigen zu lassen.

Stadt-/Kreisverwaltung
Straßenverkehrsamt
Im Auftrage:

....., den

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 2

**Richtlinien für die Untersuchungen
der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
nach § 29 StVZO (Art der Durchführung der Prüfungen)**

A. Prüfungsumfang

In der folgenden Zusammenstellung sind die für die Verkehrssicherheit wichtigen Einrichtungen eines Fahrzeugs aufgeführt, die gemäß § 29 StVZO zu untersuchen sind.

Die an den Fahrzeugeinrichtungen festgestellten Mängel sind in 8 Gruppen zusammengefaßt.

Mängelgruppe: Mängel z. B. an:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Ausrüstung | Fabrikschild, Kennzeichen, Vorrichtungen für Schallzeichen, Rückspiegel, Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Rückstrahler, |
| 2. Beleuchtung | Fahrbahnbeleuchtung (Scheinwerfereinstellung), Schlußleuchten, Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Fernlichtkontrolle, |
| 3. Lenkung | Lenkgetriebe, Übertragungsteile, |
| 4. Bremsen | a) Betriebsbremse } Anlage,
b) Feststellbremse } Wirkung, |
| 5. Bereifung | Lauffläche, Gewebeunterbau, |
| 6. Fahrgestell und Antrieb | Rahmen, Räder, Radaufhängung (Federung, Achsen usw.), Anhängervorrichtung, Zuggabel, Kraftübertragungsteile, |
| 7. Feuersicherheit | Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitung, Vergaser, Gasanlage, |
| 8. Geräusch- u. Rauchentwicklung | Auspuffanlage, Schalldämpfung, Einspritzanlage. |

Anmerkung:

- Zu 2. Die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Absicherung der Schlußleuchten erfolgt bei Personenkraftwagen stichprobenweise. Bei Kraftfahrzeugen, die mit einer Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers ausgerüstet sind, ist die vorschriftsmäßige Anlage der Steckdose stets zu prüfen.
- Zu 4. Bei Anhängern entfällt der Abreißbremsversuch bei fahrendem Fahrzeug und die gesonderte Messung der Verzögerung.
- Zu 5. Die Bereifung wird nur auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft.
- Zu 6. Die Prüfung des Rahmens beschränkt sich auf die Feststellung grober Mängel.

B. Notwendige Prüfgeräte

1. Geeignetes Bremsmeßgerät
2. Scheinwerfer-Einstellgerät
3. Wagenheber
4. Prüfgerät für Anhänger-Lichtleitungs-Anschluß am Kraftfahrzeug.

Nach Möglichkeit soll eine Einrichtung zur Besichtigung des Fahrzeuges von unten vorhanden sein.

Anlage 3

**Richtlinien
für die Anerkennung der Kunden- und Bremsendienste
Umfang der Prüfungen**

Für die Anerkennung der Kunden- und Bremsendienste im Sinne des § 29 Abs. 4 StVZO durch die für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden ist Voraussetzung, daß deren Werkstätten zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben und zur Behebung der festgestellten Mängel in der Lage sind:

Prüfung der Beleuchtungseinrichtungen

gemäß „Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen der Kraftfahrzeuge und Fahrräder“. Beilage zum Verkehrsblatt 1948 Nr. 30. (S. a. Schumann-Beuss-Bosselmann StVZO II. Aufl. 1952 S. 128.)

**Prüfung der Bremsen
(Betriebs- und Feststellbremse)**

A. an Kraftwagen**I. Betätigungsanlage****a) Druckluftanlage**

1. Prüfen auf Dichtheit;
2. Prüfen, ob beim Durchtreten des Bremsfußhebels der volle Behälterdruck in die Bremszylinder gelangt (roter Zeiger am Doppelmanometer) und 2 Minuten hält;
3. Prüfung auf Abstufbarkeit und Anhängervor-eilung;
4. Prüfen der Betätigungszeit;
5. Prüfen der Luftpresserleitung;
6. Prüfen der Druckreglereinstellung;
7. Prüfen des Bremszylinderhubes;
8. Prüfen des Druckluftbehälters auf Kondenswasser und Ölschlamm;

Für Saugluftbremsen gilt Vorstehendes sinngemäß.

b) Hydraulische Anlage

1. Prüfen auf Dichtheit und Gängigkeit der Kolben;
2. Prüfen der Pedalwegreserve;
3. Stand der Bremsflüssigkeit im Nachfüllbehälter;
4. Scheuerstellen an Leitungen und Schläuchen.

c) Mechanische Anlage

1. Prüfen der beweglichen Teile auf Gangbarkeit;
2. Prüfen der Einstellung;
3. Prüfen der Feststellbarkeit der Handbremse.

d) Elektrische Anlage (für elektr. Kurzschluß- oder Widerstandsbremsen)

Prüfen der Schaltung der Leitungen und Leitungsanschlüsse.

II. Bremswerk

1. Prüfen des Zustandes (Bremstrommeln bzw. Bremsscheiben, Bremsbacken, Bremsbeläge usw.);
2. Prüfen der Nachstellung.

III. Gesamtfahrzeug

Prüfen der Bremswirkung beider Bremsen (kurze Stoppbremsung, erforderlichenfalls Verzögerungsmessung).

B. an Anhängern**I. Betätigungsanlage****a) Druckluftanlage**

1. Prüfen auf Dichtheit (einschl. Kupplungsköpfe);
2. Prüfen der Betätigungszeit der Bremszylinder;
3. Prüfen der Lastbremsreglereinstellung.

b) Mechanische Anlage (einschl. Feststellvorrichtung)

1. Prüfen der beweglichen Teile auf Gangbarkeit;
2. Prüfen der Einstellung (Kupplungsauge muß etwa 200 mm über dem Boden stehen bleiben);
3. bei Auflaufbremsen: Prüfen der Vorrichtung für Betriebs-, Abreiß-, Not- und Feststellbremsung;
bei anderen Bremsen: Prüfen der Feststellvorrichtung.

II. Bremswerk

1. Prüfen des Zustandes (Bremstrommeln bzw. Bremsscheiben, Bremsbacken, Bremsbeläge usw.);
2. Prüfen der Nachstellung.

C. bei Zügen

- a) Anhänger mit Druckluftbremse
Prüfung der Bremswirkung (kurze Stoppbremsung, erforderlichenfalls Verzögerungsmessung).
- b) Anhänger mit Auflaufbremse
Bremswirkung prüfen durch Rückstoßen, kurze Stoppbremsung und erforderlichenfalls Verzögerungsmessung.

Hilfsmittel und Personal

Zur Vornahme der Prüfungen der Beleuchtungseinrichtungen müssen die in der „Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen der Kraftfahrzeuge und Fahrräder“ (VkB1. 1948 Nr. 30) genannten Vorrichtungen und geeignetes Personal vorhanden sein.

Zur Vornahme der Prüfungen der Bremsen müssen in der Regel vorhanden sein: (Wird die Anerkennung nur für bestimmte Bauarten oder Fabrikate beantragt, so brauchen nur die hierfür erforderlichen Geräte, Einrichtungen und das entsprechend geschulte Personal vorhanden zu sein.)

I. Meß- und Prüfgeräte:

- a) Stoppuhr;
- b) geeignetes Bremsmeßgerät;
- c) Manometer-Prüfeinrichtung (Vorrichtung zur Kontrolle der im Fahrzeug befindlichen Manometer auf Anzeige-Genauigkeit);
- d) Prüfstand mit Zubehör, auf dem alle Bremsapparate einschl. Luftpresser wie folgt geprüft werden können:

1. Luftpresser:

Luftpresser aller Typen müssen bei einer Drehzahl von 1800 U/min. auf Leistung geprüft werden können. Die Leistungsmessung kann durch Messen der Zeit zum Aufpumpen eines 40-l-Behälters von 1—4 atü erfolgen.

An einem Manometer von mindestens 100 mm $\varnothing$ muß der Druck auf $\frac{1}{10}$ atü genau abgelesen werden können. Zur Prüfung der Schmierung muß Drucköl von 2—4 atü zur Verfügung stehen.

2. Druckregler:

Zu prüfende Druckregler müssen an die Druckleitung des stationären Luftpressers angeschlossen werden können (2 m Rohrleitung zwischen Druckregler und Luftpresser). Vom Regler muß dann eine Leitung zu einem 40-l-Behälter geführt werden, der mit einem Prüfmanometer verbunden sein muß.

3. Bremsventile:

- a) Zugwagen- oder Anhänger-Bremsventil:

Die Bremsventile müssen auf einer Platte am Prüfstand befestigt und von Hand durch eine Hebelübersetzung leicht betätigt werden können. Die Anschlüsse des zu prüfenden Ventils müssen mit einem 40-l-Behälter und einem Behälter von 2—3 l verbunden werden können. Durch ein Manometer muß der Druck in den Behältern genau abgelesen werden können. Die Betätigungseinrichtung muß die Möglichkeit geben, den Betätigungsweg im Angriffspunkt des Ventils während der Bedienung ablesen zu können. Werden Zugwagen- und Anhängerbremsventile gemeinsam geprüft, so müssen beide Ventile auf der Platte befestigt und durch eine Zugstange verbunden werden können. Die Hebelübersetzung muß auch hier die Möglichkeit geben, die Ventile von Hand leicht betätigen zu können.

b) Lastzugbremsventil:

Bei der Prüfung der geschlossenen Bauart muß der Betätigungsweg am Angriffspunkt des Ventils beim Bedienen abgelesen werden können. Die Anschlüsse müssen mit dem 40-l-Luftbehälter (Vorrat) und zwei Luftbehältern von 2—3 l (Bremsdruck, Steuerleistungsdruck) verbunden werden können, deren Druck an den Manometern abzulesen ist.

c) Druckluft-Oldruck-Ventil:

Zum Prüfen dieses Ventiles muß ein entsprechender Oldruck-Hauptzylinder vorhanden sein, an dessen Druckanschluß ein Manometer bis 120 atü Meßbereich angeschlossen werden muß. Die Anschlüsse werden mit einem 40-l-Luftbehälter und einem Behälter von 2—3 l verbunden, deren Drücke an den Manometern abzulesen sind.

4. Steuerventile mit Luftbremsreglern:

Mit Hilfe eines Anhänger-Bremsventiles oder Lastzugbremsventiles wird das Steuerventil bzw. Steuerventil und Lastbremsregler geprüft. Der Behälteranschluß des Anhänger-Bremsventiles muß mit einem 40-l-Behälter verbunden werden können. Die von dort kommende Steuerleitung wird unter Zwischenschaltung eines Luftbehälters von 2—3 l direkt mit dem Anhänger-Steuerventil verbunden. Am Bremszylinderanschluß des Steuerventiles bzw. des Lastbremsreglers muß ein weiterer Behälter von 2—3 l angeschlossen werden können. Der Behälteranschluß des Steuerventiles wird ebenfalls mit einem 40-l-Luftbehälter verbunden. Diese Behälter müssen gut ablesbare Manometer aufweisen.

5. Bremszylinder:

Der Prüfstand muß die Möglichkeit geben, daß die verschiedenen Bremszylindergrößen aufgespannt und der Kolben ungefähr in der Mittelstellung abgefangen werden können.

6. Zur Dichtheitsprüfung muß Gelegenheit gegeben sein, die Geräte abseifen zu können.

II. Werkzeuge:

- a) Spezialwerkzeuge gem. Aufstellung der einzelnen Bremshersteller;
- b) Entlüftungsgerät zum Entlüften des Oldruckteiles;
- c) Bördelwerkzeug für die gebräuchlichen Rohrdurchmesser;
- d) Rohrbiegezange;
- e) Kolbenklammer für Oldruckbremszylinder.

III. Einrichtung:

- a) Der Arbeitsplatz muß die Möglichkeit geben, daß ein Lastzug untergebracht werden kann;
- b) um Arbeiten einwandfrei unter dem Fahrzeug ausführen zu können, muß eine Grube bzw. eine Hebebühne oder Rampe für schwere Fahrzeuge vorhanden sein.

IV. Personal:

Entweder ein Kraftfahrzeugmeister mit Spezial-Brem-senausbildung oder ein Kraftfahrzeugmeister und mindestens ein ausgebildeter Spezial-Bremsenmon-teur.

Anlage 4

An den
Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

**Betr.: Antrag auf Anerkennung als Kundendienst und Bremsendienst
nach § 29 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.**

- I. 1. Wird die Anerkennung für alle Fahrzeug-Bauarten oder Fabrikate beantragt?
ja nein
2. Wird die Anerkennung nur für bestimmte Fahrzeug-Bauarten oder Fabrikate beantragt?
— wenn ja, für welche:
3. Welche Fabrikate werden vertreten?
- II. Welche Meß- und Prüfgeräte für Bremsen sind vorhanden?
1. Stoppuhr ja nein
2. Geeignetes Bremsmeßgerät ja nein
3. Manometerprüfeinrichtung (Vorrichtung zur Kontrolle der im Fahrzeug befindlichen Manometer auf Anzeigegenauigkeit) ja nein
4. Prüfstand mit Zubehör, auf dem alle Bremsaggregate einschl. Luftpresser geprüft werden können, wie folgt:
- a) Luftpresser ja nein
- b) Druckregler ja nein
- c) Bremsventile ja nein
- d) Steuerventile mit Lastbremsreglern ja nein
- e) Bremszylinder ja nein
- f) Gelegenheit, zur Dichtheitsprüfung die Geräte abseifen zu können ja nein
5. Werkzeuge:
- a) Spezialwerkzeuge gemäß Aufstellung der einzelnen Bremsenhersteller ja nein
- b) Entlüftungsgerät zum Entlüften des Oldrucktutes ja nein
- c) Bördelwerkzeug für die gebräuchlichen Rohrdurchmesser ja nein
- d) Rohrbiegezeuge ja nein
- e) Kolbenklammer für Oldruckbremszylinder ja nein
- III. Welche Meß- und Prüfgeräte für Beleuchtungseinrichtungen sind vorhanden?
.....
- IV. Einrichtung:
1. Größe des Arbeitsplatzes qm
2. Ist eine Grube bzw. eine Hebebühne oder Rampe für schwere Fahrzeuge vorhanden? ja nein
- V. Personal:
1. Wird der Betrieb durch einen Kfz.-Ingenieur oder Meister des Kraftfahrzeughandwerks geleitet? ja nein
2. Steht ein Kraftfahrzeugmeister oder Monteur mit Spezial-Bremsenausbildung zur Verfügung? ja nein
- Ich versichere, daß obige Angaben den Tatsachen entsprechen.
- Ich bin bereit, die Kosten für ein vor der Entscheidung notwendiges Gutachten zu tragen.

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 1623.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

